



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Betriebskostenzuschuss für kommunale Schwimmsportstätten

In § 24 II FAG ist geregelt, dass Zuweisungen für kommunale Schwimmsportstätten entsprechend der im Vorjahr genutzten (...) Zeitstunden durch Schulen, gemeinnützige Vereine und Verbände zur Verfügung gestellt werden. Auf S. 166 des Entwurfs eines Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs (Drs. 19/2119) ist die Verteilung des Betriebskostenzuschusses anhand der Zeitstundenkontingente für Schwimmunterricht vorgesehen. Damit sollten Anreize geschaffen werden, Schwimmbahnen für den Schwimmunterricht zur Verfügung zu stellen. Die im Vorjahr genutzten Zeitstunden müssen bis zum 31. März 2024 gemeldet werden.

1. Wie viele Stunden an Schwimmunterricht wurden für das Kalenderjahr 2023 gemeldet? Bitte nach Bädern sowie Schulen, Vereinen und Verbänden auflisten.

Antwort:

Die Erhebung bzw. Auswertung der in 2023 geleisteten Stunden läuft derzeit beim Statistikamt Nord. Ein Ergebnis wird Mitte des Jahres erwartet.

Die Differenzierung zwischen einzelnen Nutzern ist nicht Bestandteil der Erhebung durch das Statistikamt.

2. In großen Schwimmsportstätten können mehrere Schwimmkurse zeitgleich auf verschiedenen Bahnen stattfinden. Werden die Zeitstunden entsprechend der gewünschten Anreizwirkung für jede Bahnstunde einzeln berücksichtigt? Bitte ausführlich begründen.

Antwort:

Nein, es erfolgt keine „Mehrfachzählung“ bei Nutzung mehrerer Bahnen zur gleichen Zeit. Da sich die entstehenden Betriebskosten nicht vorrangig an der Zahl der gleichzeitig genutzten Bahnen orientieren, wurde entschieden, eine gleichzeitige Nutzung mehrerer Bahnen unberücksichtigt zu lassen.